



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Statistics and Data Science
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 22. Juni 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Statistics and Data Science wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Statistik bzw. Data Science oder eines Studiengangs mit Statistik bzw. Data Science als Schwerpunkt oder Nebenfach die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Statistics and Data Science vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten die Beherrschung von wesentlichen statistischen Methoden und Verfahren, insbesondere der statistischen Modellierung und des maschinellen Lernens, deren mathematische Grundlagen sowie die praktischen Anwendung der statistischen Methodik in statistischer Software.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department für Statistik einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein ausgefüllter Fragebogen zur Identifizierung und Erfassung der persönlichen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber, der vom Department für Statistik herausgegeben und über ein Online-Bewerbungsverfahren zur Verfügung gestellt wird;
2. ein „Transcript of Records“ mit dem Leistungsstand von 150 ECTS-Punkten aus dem Erststudium gemäß § 1 Satz 1, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus den besten Noten aller im Erststudium bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt; bei ausländischen Studienleistungen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Studienleistungen, das Ergebnis wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet;
3. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden.
4. Nachweise über Kenntnisse in Methoden des statistischen Lernens und Modellierens (insbesondere statistische Inferenz, lineare und generalisierte Modellierung, maschinelles Lernen);
5. Nachweise über Kenntnisse in mathematischen Grundlagen der Statistik (insbesondere Wahrscheinlichkeitstheorie, Matrizenrechnung, Analysis und Numerik);

6. Nachweise über Kenntnisse in statistischer Software und statistischer Programmierung durch Softwarekurse oder Nachweise praktischer Anwendungen (z. B. in universitären oder berufsnahen Praktika oder Berufserfahrung);
7. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem englischsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erlangt wurde;
8. ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde; sofern ein solcher Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden kann, muss er spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Statistics and Data Science nachgereicht werden.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) sowie vier wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens), indem die eingereichten Unterlagen nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet werden. ²Dazu werden

1. für die Durchschnittsnote der besten 150 ECTS-Punkte des Erststudiums gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 folgende Punkte vergeben:

1,0 – 1,5	5 Punkte
1,51 – 2,5	3 Punkte
2,51 - 3,0	1 Punkt
schlechter als 3,0	0 Punkte;

2. für den Umfang der Kenntnisse in Methoden des statistischen Lernens und Modellierens gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 (insbesondere statistische Inferenz, lineare und generalisierte Modellierung, maschinelles Lernen) folgende Punkte vergeben:

mehr als 17 ECTS-Punkte	6 Punkte
9 – 17 ECTS-Punkte	3 Punkte
weniger als 9 ECTS-Punkte	0 Punkte;

3. für den Umfang der Kenntnisse in mathematischen Grundlagen der Statistik gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 (insbesondere Wahrscheinlichkeitstheorie, Matrizenrechnung, Analysis und Numerik) folgende Punkte vergeben:

mehr als 17 ECTS-Punkte	5 Punkte
9 – 17 ECTS-Punkte	3 Punkte
weniger als 9 ECTS-Punkte	0 Punkte;

4. für den Umfang der Kenntnisse in statistischer Software und statistischer Programmierung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 (nachgewiesen durch Softwarekurse, Praktika bzw. Berufserfahrung) folgende Punkte vergeben:

mehr als 11 ECTS-Punkte	4 Punkte
6 – 11 ECTS-Punkte	2 Punkt
weniger als 6 ECTS-Punkte	0 Punkte.

³Für Bewerberinnen und Bewerber, die demnach zwischen 10 und 17 Punkte erhalten, erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 18 Punkte erhalten, werden sofort als geeignet eingestuft. ⁵Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weniger als 10 Punkte erhalten, kann keine Eignung für den Masterstudiengang Statistics and Data Science festgestellt werden.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch mit zwei Mitgliedern der Auswahlkommission. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens eine Woche zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Das Auswahlgespräch dauert etwa 25 Minuten. ²Dabei werden die fachliche Kompetenz, das Herangehen an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet.

(3) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Wenn nicht beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ lauten, hat die Auswahlkommission über die Eignung für den Masterstudiengang Statistics and Data Science zu entscheiden.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Statistics and Data Science wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Statistics and

Data Science unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2021/22. ³Gleichzeitig treten die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Biostatistik an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Juli 2008, die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Statistik an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Juli 2008 und die Satzung über das Eignungsverfahren für die Masterstudiengang Statistik mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Dezember 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Juni 2021 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juni 2021.

München, den 22. Juni 2021

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 23. Juni 2021 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Juni 2021 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juni 2021.